

ENERGIEKOSTENZUSCHUSS FÜR 2023



Während die Antragsfrist für den ersten Energiekostenzuschuss 2022 für Unternehmen (EKZ 1) bereits abgelaufen ist, erfolgten seitens des österreichischen Gesetzgebers zwischenzeitig die legislativen Vorbereitungen für die Gewährung eines neuen EKZ 2 für das Jahr 2023. Die neuen bzw. adaptierten Förderungsrichtlinien liegen zwar noch nicht vor, jedoch wurden seitens des ressortzuständigen Wirtschaftsministeriums bereits Details mitgeteilt.

Für den Förderzeitraum **01.01.2023 bis 31.12.2023** sollen im Rahmen des Energiekostenzuschusses 2 pro Unternehmen **EUR 3.000 bis EUR 150 Millionen** ausbezahlt werden können. Die Höhe des Zuschusses ist in **fünf Förderstufen** gestaffelt, wobei in den **ersten beiden Stufen** bis zu einer Fördersumme von EUR 4 Millionen die Voraussetzung des **Nachweises der Mindest-Energieintensität entfällt**.

Die **Förderintensität** soll in Stufe 1 von 30 % auf 60 % und in Stufe 2 von 30 % auf 50 % erhöht werden (im Vergleich zum Energiekostenzuschuss 1). Somit werden zB in Stufe 1 60 % der Energiemehrkosten gefördert. Gefördert werden in **Stufe 1** unter anderem die **Energiearten** Treibstoffe, Strom, Erdgas, Wärme/Kälte (inkl Fernwärme), Dampf, Heizöl etc und in **Stufe 2 bis 5** jeweils Strom, Erdgas und direkt aus Erdgas und Strom erzeugte Wärme/Kälte (inkl. Fernwärme).

Details zu den einzelnen **Förderstufen des Energiekostenzuschusses 2:**

- **Stufe 1 (EUR 3.000 bis EUR 2 Millionen Zuschuss)**
 - Energieintensität: nicht erforderlich
 - Förderintensität: 60 % der Mehrkosten
 - Verbrauchsmenge (gefördert): max 100 % des Verbrauchs 2021
- **Stufe 2 (EUR 2 Millionen bis EUR 4 Millionen Zuschuss)**
 - Energieintensität: nicht erforderlich
 - Förderintensität: 50 % des 1,5-fach übersteigenden Preises
 - Verbrauchsmenge (gefördert): max 70 % des Verbrauchs 2021

- **Stufe 3 (EUR 4 Millionen bis EUR 50 Millionen Zuschuss)**
 - Energieintensität: Energiekosten 3 % des Produktionswertes 2021 oder 6 % des Produktionswertes im ersten Halbjahr 2022
 - Förderintensität: 65 % des 1,5-fach übersteigenden Preises
 - Verbrauchsmenge (gefördert): max 70 % des Verbrauchs 2021
- **Stufe 4 (EUR 50 Millionen bis EUR 150 Millionen Zuschuss)**
 - Energieintensität: Energiekosten 3 % des Produktionswertes 2021 oder 6 % des Produktionswertes im ersten Halbjahr 2022
 - Förderintensität: 80 % des 1,5-fach übersteigenden Preises
 - Verbrauchsmenge (gefördert): max 70 % des Verbrauchs 2021
- **Stufe 5 (EUR 4 Millionen bis EUR 100 Millionen Zuschuss)**
 - Energieintensität: nicht erforderlich
 - Förderintensität: 40 % des 1,5-fach übersteigenden Preises
 - Verbrauchsmenge (gefördert): max 70 % des Verbrauchs 2021

Zudem müssen antragstellende Unternehmen zusätzliche **Kriterien** erfüllen:

- Einschränkungen bei Bonuszahlungen und Gewinnausschüttungen
- Steuerliches Wohlverhalten
- Beschäftigungsgarantie bis Ende 2024 (in den Förderstufen 3 bis 5)
- Keine Förderung von Bevorratung bei lagerfähigen Energien

Analog zum Energiekostenzuschuss 1 soll die **Antragstellung** über den **aws Fördermanager** möglich sein. **Ausgenommen** sind unter anderem Unternehmen, die gemäß volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung als staatliche Einheit gelten, aber auch energieproduzierende oder mineralölverarbeitende Unternehmen sowie Unternehmen aus dem Bereich Banken- und Finanzierungswesen.

Die **Antragstellung** soll in zwei Zeiträumen erfolgen:

- **Erstes Antragsfenster** für den **Zeitraum Jänner bis Juni 2023** ist **ab dem 3. Quartal 2023** vorgesehen.
- **Zweites Antragsfenster** für den Zeitraum Juli bis Dezember 2023 ist ab dem 1. Quartal 2024 vorgesehen.

Die gesetzlichen Regelungen, die Genehmigungen durch die Europäische Kommission sowie die Förderrichtlinien bleiben abzuwarten.



Wenn wir unser „eccontis informiert“ noch an eine andere E-Mail-Adresse senden sollen, klicken Sie bitte [bestellen](#). Sollten Sie kein „eccontis informiert“ mehr erhalten wollen, klicken Sie bitte [abmelden](#).

Diese Information wird dem Nutzer freigiebig zur eigenen Information zur Verfügung gestellt. Aufgrund der gebotenen Knappheit kann diese Information eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. eccontis übernimmt bei Verwendung der hier angeführten Informationen keine Haftung für Schäden, welcher Art auch immer. eccontis übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts.

Medieninhaber und Herausgeber: eccontis steuerberatung gmbh, 4048 Linz-Puchenau, Karl-Leitl-Straße 1